

Vereinbarung
zur Einführung der
Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen

zwischen

der Stadt

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte würdigen das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden. Die Ehrenamtskarte ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Würdigung. Sie gilt zugleich als Dankeschön gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.

Auf der Grundlage dieser Präambel treffen die Beteiligten folgende Vereinbarung:

§ 1 Einführung

Die Stadt führt die Ehrenamtskarte zum ein.

§ 2 Voraussetzungen

Mit der Ehrenamtskarte können Bürgerinnen und Bürger der Stadt ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich engagieren. Der Umfang des bürgerschaftlichen Engagements muss wöchentlich mindestens fünf Stunden betragen (bzw. wenigstens 250 Stunden im Jahr).

§ 3 Gestaltung

Die Karte wird in einer landesweit einheitlichen Gestaltung durch die Landesregierung herausgegeben und trägt auf der Rückseite neben dem Wappen des Landes das Logo der Stadt Der Name der/des Inhaberin/Inhabers der Karte wird von der Kommune in Druckbuchstaben eingetragen ebenso wie das Datum des letzten Tages der Gültigkeit. Die Karte wird erst mit der Unterschrift der/des Inhaberin/Inhabers gültig.

§ 4 Leistungen der Stadt

(1) Die Stadt stellt materielle Vergünstigungen für Inhaber der Ehrenamtskarte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Dazu gehören beispielsweise Ermäßigungen für den Besuch eigener Einrichtungen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu ermäßigten Preisen. Darüber hinaus wirbt die Stadt bei Dritten,

etwa privaten Unternehmen und Einrichtungen, für eine Unterstützung des Projekts, auch in Form von Vergünstigungen.

(2) Die in der Stadt zur Verfügung gestellten Vergünstigungen gelten für alle Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Verfahren und Abwicklung

Die Vergabe der Ehrenamtskarte obliegt der Stadt in eigener Verantwortung. Sie regelt Verfahren, Zahl der auszugebenden Ehrenamtskarten, Prüfung der Bewerbungen, Gültigkeitsdauer (empfohlen wird eine Dauer von zwei bis drei Jahren) und öffentliche Überreichung der Ehrenamtskarte.

§ 6 Leistungen des Landes

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt der Stadt in der ersten Ausgaberunde die Ehrenamtskarten sowie Informationsflyer, Mitmach-Aufkleber (u.a. für Kassenhäuschen) und Informationsplakate kostenlos zur Verfügung.

(2) Die in der Stadt zur Verfügung gestellten Vergünstigungsangebote werden auf der zentralen Webseite www.ehrensache.nrw.de des Landes eingestellt. Zusätzlich werden dort die wesentlichen Informationen zur Ehrenamtskarte veröffentlicht und ständig aktualisiert.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Einführung der Ehrenamtskarte in der Stadt und stellt einmalig einen Betrag in Höhe von ... € zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

(4) Im Vorfeld der Einführung der Ehrenamtskarte sowie Projekt begleitend bietet das Land kostenlose Workshops als praxisnahe Umsetzungshilfe an.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

§ 8
Vertragsdauer, Kündigung

Die Mindestdauer des Vertragsverhältnisses beträgt zwei Jahre. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Stadt

.....

.....